

Offizieller Telegraph.

Laybach, Samstag den 7. März 1812.

A u s l a n d.

E n g l a n d.

London, den 12. Februar.

Ein Brief aus Gothenburg vom 3. Febr. meldet.

Wir wurden in die größte Bestürzung gesetzt, als wir die Nachricht vernahmen, daß die Franzosen mit 6000 Mann von Stralsund und ganz Schwedisch-Pommern Besitz genommen haben. Zwey Rauffahrtflotten von Carlsham, welche mit Waaren für Stralsund beladen waren, sind im Begriff gewesen, abzusegeln; glücklicher Weise erfuhr man aber, daß die Franzosen in dieser letzten Stadt angelangt waren, und die Schiffe wurden von ihrer Abreise abgehalten.

Die Wegnahme von Schwedisch-Pommern scheint zu einem Plan Napoleons zu gehören, welcher dahin geht, sich der Südküsten des baltischen Meeres bis nach Danzig, Königsberg und Memel zu bemächtigen *).

Es sind jetzt in Bassford 76 Familien, die auf Kosten der Pfarr ausgehalten werden, ohne jene, die im Arbeitshause beschäftigt sind, und die an andern der Pfarr gehörigen Dörfern sich aufhalten, dazu zu rechnen; wir hoffen jedoch, daß bald eine vortheilhafte Abänderung geschehen wird; denn das Gerücht verbreitet sich, daß der Prinz gesinnt sey, die Minister seines Vaters abzuschaffen. Gott gebe, daß diese Hoffnung in Wirklichkeit übergehe.

Man bemerkt in den Briefen aus Mexiko vom 29. November, daß die Insurgenten dieses Landes nach dem in den abendländischen Provinzen ausgebrochenen Aufruhr und einigen erlittenen Verlust der Truppen des Gouvernements, neue Kräfte gesammelt haben. Vermög den Proklamationen, die der Vice-König bekannt machen ließ, scheint es, daß die vereinigten Staaten den Insurgenten mit Waffen und Munition ausgeholfen haben; man sagt sogar, daß einige ihrer Chefs in den vereinigten Staaten ihr Vaterland hätten; es ist wahrscheinlich, daß Feindseligkeiten zwischen beyden Ländern, die Folgen des auszubrechenden Kriegs zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten seyn werden; nach dem dringenden Ansuchen des Vice-König, equipirt man Schiffe in Havanne, um aus dieser Stadt ein Detachement Truppen nach Mexiko zu transportiren.

D e s t e r r e i c h.

Wien, den 9. Februar. Vermög letztangekommenen Nachrichten aus Constantinopel sind die Meinungen über Frieden und Krieg sehr getheilt, um so mehr, da das ottomannische Gouvernement mit Allem, was auf diesen Gegenstand sich bezieht, äußerst geheimnißvoll zu Werke geht. Man erwartet jedoch aus Petersburg eine kategorische Antwort auf die letztgemachten Friedens-Vorschläge der Pforte. Der englische Minister Canning wendet Alles an, um sich bestimmte Nachrichten der Unterhandlungen zu verschaffen; aber alle seine Bemühungen scheinen vergebens zu seyn, er kann nichts erfahren, die Pforte setzt ihre Kriegs-Vorbereitungen fort, der

Ex-Capitain Pascha Hafiz Ali soll die Armee kommandiren, welche sich zu Schumla vereint; er ist zu diesem Zweck von Constantinopel mit einem Corps Janitscharen abgegangen, welches zu den andern Corps in Adrianopel stoßen soll, die schon da versammelt sind; Chosrew-Pascha ist nach Asien geschickt worden, um die Aushebung der neuen Truppen zu bewerkstelligen, welche zur Verstärkung der Armeen von Bulgarien bestimmt sind. Die Conferenzen der Mitglieder des Divans geschehen öfters als gewöhnlich; Constantinopel genießt eine vollkommene Ruhe; die Einwohner dieser Hauptstadt, so wie jene der Provinzen hegen für das ottomannische Gouvernement eine große Anhänglichkeit.

U n g a r n.

Preßburg, den 7. Februar. Den dritten Februar wurde die 61ste, den vierten die 62ste und gestern die 63ste Sitzung bey dem Landtag gehalten.

B a y e r n.

München, den 10. Jänner. Se. Maj. haben eine Ordre ergehen lassen, vermög welcher der Erzellenz-Titel jedem untersagt ist, der nicht Staats-Minister in Aktivität ist; die Offizianten der Krone, den Infanterie-, Cavalerie-, und Artillerie-Generälen, Commandirenden, General-Lieutenants der Divisionen, dem Präsidenten des Appellations-Hofs, und den General-Kreis-Commissären, wenn sie zugleich geheime Räte in Aktivität sind, wird er ebenfalls gestattet.

W ü r t e m b e r g.

Stuttgard, den 15. Jänner. Se. Maj. haben mittelst eines Reskripts den 12. dieses dem Hrn. Grafen Taub, Cabiners-Staatsminister, seine verlangte Amts-Ablegung gestattet; der Hr. Graf konnte wegen schwächlicher Gesundheit dem Dienst eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nicht mehr vorstehen, er behielt aber im Rath seine Stelle; das Departement der königlichen Familie, das Polizey-Ministerium, und die Stelle des Ordens-Großkanzlers.

Neapel, den 5. Februar.

Mittelst Briefen vom 21. v. M. aus Calabrien, vernahmen wir, daß ein fürchterlicher Sturm, der den 20sten in der Nacht ausbrach, den feindlichen Schiffen, die auf unsern Küsten sich befanden, sehr schädlich gewesen sey; die Trümmer, die das Meer am folgenden Tag auswarf, beweisen den beträchtlichen Verlust. Bey diesem Unglück hatte doch ein Schiff, welches mit Kupfer und andern Gegenständen beladen war, und den Vorabend von Messina absegelte, das Glück, auf unserer Küste einen Zufluchtsort zu finden, und ein englisch sizilianisches Kaper, das von Palermo nach Meslajo sich begab, wurde vom Meer an's Ufer Pratiello in Unter-Calabrien geschleudert. Diese beyden Schiffe, deren wir uns bemächtigten, sind ihre Rettung der Menschlichkeit der Provinzial-Garden und den Vorgesetzten der Douanenschuldigen, denn ihre Anstrengungen haben sie vor einem unvermeidlichen Untergang bewahrt, ihre Equipirungen, die an einen Sicherheitsort gebracht wurden, machen jetzt Quarantaine.

I n n l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 20. Febr. Der Kapitän Ladorini hat den 6. Februar ein Experiment mit einer Maschine gemacht, um ein Schiff, das unter Wasser steht, in Stücken zu brechen; der

*) Der Moniteur macht folgende Anmerkung hierüber: Sich bemächtigen? nein; aber, um euern Handel daraus zu verjagen; das wohl, und zwar so lange, bis ihr eure Verfügungen des Raths zurück nehmet, und zu den Bedingungen des Traktates von Utrecht zurückkommt, welcher die Rechte der Meere bedingt.

Versuch gieng im Meer, und zwar in einer beträchtlichen Tiefe, gut von Statten. Der Herr Ladorini hatte der Art Maschinen, aber weitgrößere verfertigt, um unter dem Schiff, der Scipion von 74 Canonen, ihre Wirkung zu machen, aber es gieng vor einigen Jahren bey'n Ablick des Livorner Hafens zu Grunde; er hofft, den künftigen Frühling aus dem Meer kostbare Gegenstände zu ziehen nebst einem großen Theil der Schiffsgeräthe. Dieses Experiment erinnert uns an jenes, welches im letztverfloßenen Jahr der Hr. Schmidt, Mechanist und Instrumentenmacher verfertigt hatte, und welches mittelst einiger Vervollkommnung große Vortheile verschaffte.

Man vernimmt durch Briefe aus Constantinopel vom 28. Dezember eine Nachricht, die uns unwahrscheinlich vorkömmt, um so mehr, da die Correspondenz der Wallachey und Moldau nichts davon melden. Es heißt nämlich, daß Czerni-Georg den Pascha von Bosnien, Soliman, attaquirt, geschlagen und gezwungen habe, sich gegen das linke Ufer der Drina zurück zu ziehen.

Illyrische Provinzen.

Hafen von Triest. Den 4. März sind in unserm Hafen in den ersten 15 Tagen des letztverfloßenen Monats Februar 48 Schiffe eingelaufen wovon 33 illyrische, 14 italienische und 1 neapolitanisches war; sie kamen von Venedig, Christa, Ankona, Rovigno, Citta-nova, Parenzo, Pirano, u. s. w. ihre Ladung bestand in Glas, Käse, Dehl, Mandeln, Zibeben, Leinwand, Hauf, Flachs, Thauwerk und ordinärem Wein.

Es sind den 24. ausgelaufen, wovon 11 illyrische 12 italienische und ein neapolitanisches war, ihre Bestimmungen waren nach Zerbi, Ankona, Venedig, Christa, Valle de Torre, Umogo, Capo d'Istria, Montfalcon, &c. Die Ladung bestand aus Getreid, Eisen, Stahl, Potasche, Leim, Wolle, Glas, Lannenholz, Quecksilber. &c.

NAPOLÉON, Kaiser der Franzosen König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Helvetischen Bundes &c. &c.

Wir General-Gouverneur der Illyrischen Provinzen.

Da Wir in Anbetracht genommen, daß die Frankirung der Briefe und die Gegen-Unterschriften in Hinsicht der Correspondenz der Behörden und öffentlichen Beamten in den Provinzen Unseres Gouvernements nicht den Gesetzen des Reichs gemäß, eingerichtet sind; in dieser Rücksicht und hauptsächlich in Gemäßheit der Verfügungen der Arrete's vom 27. Prairial des 8ten Jahrs und 15. Brumaire 9ten Jahrs der kaiserlichen Dekrete und Entscheidungen.

Da Wir dann in Anbetracht genommen, daß es nothwendig sey, diesen Administrations-Gegenstand in Ordnung zu bringen, und zwar so, daß er ganz mit den in dieser Hinsicht festgesetzten Grundsätzen des französischen Reichs übereinkomme, haben Wir auf Vorschlag des General-Intendanten der Finanzen beschloßen und beschließen hier Folgendes:

Erster Artikel.

Die Frankirung der Briefe und Gegen-Unterschriften in der Correspondenz der Behörden und öffentlichen Beamten der illyrischen Provinzen, behalten jene Einrichtungen, die in dem hier beygefügten Reglement des gegenwärtigen Arrete's angeordnet sind.

Zweiter Artikel.

In Betreff der Briefe und Paquete, welche den Beamten und den hier unten angezeigten Administrationen übermacht werden, ohne irgend eine Frankirung an sich zu tragen; nämlich:

die Friedensrichter,
die kaiserlichen Procureurs bey den Criminal- und correctionellen Polizey-Gerichten,
ihre Substituten,
die Präsidenten der Hofe und Tribunalien,

der Anlags-Jury-Direktor,
die Lotterie-Administration,
die Domainen- und Einregistrirungs-Administration,
die Administration der vereinten Abgaben,
und die Administration der Lebensmittel.

Der General-Post-Direktor wird für die öffentlichen Beamten der Gerichts-Ordnung einen Credit für den Betrag ihres Briesports und Paquete gut schreiben, welcher dann, dem Reglement des Reichs gemäß, jeden Monath entrichtet wird.

Für die Lotterie und sonstige Administrationen wird durch dieselbe General-Post-Direktion ein Abonnement eingeführt werden, damit für den Briesporto und Paquete ihres betreffenden Dienstes gezahlt werde, und zwar so, daß es dem besondern Tarif gemäß, welcher für die Lotterie und sonstige Administrationen zu verschiedenen Preisen dieser Abonnenten im oben erwähnten Reglement festgesetzt wurde, und von welchem die Arrete's des Gouvernements nicht abgewichen sind.

Dritter Artikel.

Der General-Intendant der Finanzen ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Arrete's beauftragt.

Gegeben zu Triest in Unserm Gouvernements-Pallaste den 16. Dezember 1811. Unterzeichnet: Bertrand.

Reglement

für Frankirung der Briefe und Gegen-Unterschriften, der Correspondenz der Behörden und öffentlichen Beamten der illyrischen Provinz zugeeignet.

Behörden und öffentliche Beamten.

Art. 1. Sr. Ez. der General-Gouverneur,
General-Sekretariat des Gouvernements;
unbestimmte Frankirung und Gegen-Unterschriften.

Art. 2. Der General-Intendant der Finanzen,
der General-Justiz-Commissär,
der Chef des General-Staabs,
diesen wird zu Theil die Frankirung der Briefe und Paquete, die von innen und außen der Provinzen herkommen.

der General-Sekretär des Gouvernements;
Der Präsident des Raths der Marine-Prisen,
der Commissär-Ordonnateur en Chef;
diesen wird zu Theil die unbestimmte Frankirung für die ihnen zugesendeten Briefe und Paquete aus dem Innern der Provinzen.

Art. 3. Der Schatzmeister,
der General-Receveur,
der Artillerie-Inspector,
der Gendarmerie-Inspector,
der Genie-Corps-Inspector,
die Revue-Inspecteurs en Chef,
die Commissärs-Ordonnateurs der militärischen Divisionen,
die Obrister der Gendarmerie.
die Escadrons-Chefs idem.
die Hauptleute idem.
die Briade-Commandanten idem.

eingeschränkte Frankirung für die Briefe und Paquete, die versiegelt und nur von den Behörden und öffentlichen Beamten zugesandt wurden, deren Gegen-Unterschrift diese Frankirung mit den Berichten, zu ihrer Administration gehörend, geben kann.

Art. 4. Der General-Intendant der Finanzen,
der General-Justiz-Commissär;
Unbestimmte Gegen-Unterschrift.
Der Commissär-Ordonnateur en Chef,
der Commissär-Ordonnateur der militärischen Divisionen,
Die Inspecteurs der Artillerie,
idem der Gendarmerie,
idem des Genie-Korps;

der Inspekteur,	der Gendarmerie.
der Obrister,	idem.
der Escadrons-Chef,	idem.
der Hauptmann,	idem.
der Brigade-Commandant	idem.

Anmerkung.

Die verschiedenen hier in diesem Artikel angezeigten öffentlichen Beamten sind berechtigt, ihr Siegel als Gegen-Unterschrift aufzudrücken; hievon sind aber ausgenommen die Commissärs-Ordonnateurs der militärischen Divisionen, die Inspektors und andere Gendarmerie-Offiziers, welche verhalten sind, ihre Unterzeichnung auf der Adresse der expedirten frankirten Briefe zu setzen.

Additioneller 4. Art. Die Receveurs der Provinzen, (welche unter der Benennung als Bestellte des Schatzmeisters bekannt sind),

die Receveurs der Städte,
die Polizey-Commissärs;

bestimmte Gegen-Unterschrift ohne Gebrauch des Siegels für Briefe und versiegelte Paquete, die den öffentlichen Beamten, mit welchen sie in Correspondenz zum Nutzen des Dienstes stehen.

Art. 5. General-Post-Direktion und der General-Post-Direktor;

die Gegen-Unterschrift der General-Post-Direktion und jene des General-Post-Direktors verleiht sowohl die Frankirung in Hinsicht der Behörden oder öffentlichen Beamten als an den Personen, welchen in Dienstes-Angelegenheiten geschrieben wird; die erste Gegen-Unterschrift, nämlich die der General-Post-Direktion, bedient sich des Siegels.

Art. 6. Die Divisions-Generäle,

die Brigadier-Generäle,
die Chefs vom Staab und
die Marine-Commandanten;

bestimmte Frankirung. Briefe und Paquete, die versiegelt sind, für einen bestimmten Bezirk. Diese Briefe und Paquete erhalten die Frankirung, wenn sie von den öffentlichen Beamten unter sich selbst oder in ihren Dienst-Angelegenheiten adressirt sind, aber nur in dem Umfang ihrer Commando's oder respektiven Bezirkes.

Art. 7. Dieselben öffentlichen Beamten, welche im 6ten vorhergehenden Artikel angezeigt sind;

diesen wird die Frankirung auf die nämliche Art, und mit derselben Bestimmung zu Theil; die Staats-Generäle machen die Gegen-Unterschrift bey ihrer Correspondenz eigenhändig; die Marine-Commandanten, wenn man sie mit den Marine-Präsekten gleich setzen will, können sich eines Siegels bedienen, um auf ihre Briefe und Paquete die Gegen-Unterschrift zu machen.

Art. 8. Die Gesetz-Bulletins oder Gouvernements-Arrete's, das Journal, der offizielle Telegraph genannt;

unbeschränkte Frankirung mit papierbandartigem Uberschlag.

Art. 9. Der kaisertliche General-Prokureur;

unbeschränkte Frankirung aber nur bey papierbandartigem Uberschlag.

Art. 10. Die Kreis-Intendanten;

Frankirung mit papierbandartigem Uberschlag im Umfange der Provinz für alle Briefe und Paquete, welche ihnen von den Behörden und öffentlichen Beamten zugeschickt werden. Eben so für die Briefe und Paquete, welche den Herren Intendanten von den Einregistrungs-Receveurs der Provinz übermacht werden. Der militärische Divisions-Commandant, wenn die Division zur Intendanz gehört. Der Wald- und Gewässer-Erhalter im Bezirke der Wald- und Gewässer-Ausschiff, die ihn angehen.

Art. 1. Die Intendanten und andere öffentliche Beamten der Provinzen;

die Gegen-Unterschrift der Herrn Intendanten bewirkt nur die Frankirung und immer mit papierbandartigem Uberschlag in Hinsicht des Divisions-Commandanten, wozu ihre Intendanz gehört;

des Erhaltars der Gewässer und Waldungen der Provinz;

des Administrations-Raths;

der Einregistrungs-Receveurs;

der Domainen- und Einregistrungs-Directionen im Umfang der Intendanz, wo sie etablirt sind, und auch derjenigen, welche zu ihrer Direction, mittelst Dekrets vom 15. April 1811, hingehören; die Domainen- und Einregistrungs-Direktoren sind in zwey Intendanten zusammen gesetzt.

Subdelegirte der Intendanten;

Eben so für die Frankirung und Gegen-Unterschrift in ihren respektiven Bezirken in Hinsicht des Administrations-Raths, der Einregistrungs-Receveurs und der in ihren Bezirken angestellten öffentlichen Beamten.

2. In Hinsicht des militärischen Divisions-Commandanten correspondiren ferner die Herrn Subdelegirte (ex officio oder Frankirung) mittelst papierbandartigem Uberschlag mit den Vorgesetzten der Contributionen.

General-Polizey-Commissarien der Provinzen;

dieselbe Art findet statt in Hinsicht der Polizey-Commissarien der Provinzen, welche auch unter sich mittelst papierbandartigem Uberschlag im ganzen Umfang der Provinzen correspondiren können.

Zum Art. 11. gehörig. Erzbischöfe und Bischöfe;

die Frankirung wird den gedruckten Verordnungen zugeeignet, welche mittelst papierbandartigem Uberschlag von den Erzbischöfen und Bischöfen übermacht werden.

An die Intendanten,

an die Subdelegirten,

an die Herrn Gemeinde-Mair's und Geistlichen des Kirchsprengels.

Divisions-Inspecteurs und Strafenbau-Ingenieurs,

correspondiren mit Frankirung und mittelst bandartigem Papier-Uberschlag mit den Kreis-Intendanten ihrer Inspection und den Ingenieurs en Chef derselben Provinzen.

Ingenieurs en Chef;

dieselbe Frankirung wird mittelst bandartigem Papier-Uberschlag für die Correspondenz der Ingenieurs en Chef mit den gewöhnlichen Ingenieurs gewährt, indem sie sich der Couverte und Gegen-Unterschrift der Intendanten oder Subdelegirten bedienen.

Ingenieurs der Berg- und Hammerwerke;

diese sind befugt, mittelst bandartigem Papier-Uberschlag, mit den Kreis-Intendanten ihres Bezirkes zu correspondiren; dann auch die gewöhnlichen Ingenieurs der Berg- und Hammerwerke, wenn sie sich der Couverte und Gegen-Unterschrift der Intendanten und Subdelegirten bedienen.

Art. 12. Die Contributions-Directoren;

diesen wird in Dienstes-Angelegenheiten im Umfange der Provinzen mittelst bandartigem Papier-Uberschlag die Frankirung auch zu Theil.

Den General- und Partikular-Receveurs der öffentlichen Steuern,

den Directoren,

den Inspectoren,

den Controleurs;

diesen wird die Frankirung und Gegen-Unterschrift zu Theil, aber mit bandartigem papier-Uberschlag im

Umfange der Provinz ihres Aufenthaltsorts, für die Briefe und Paquete, welche sie rüchlich ihres Dienstes zusenden,

die nämliche Frankirung und Gegen-Unterschrift.

die Frankirung und Gegen-Unterschrift werden ihnen auch für die Correspondenz mit b. P. U. zugeeignet, die sie mit den Staats-Präfekten, Mair's und Percepteurs der Gemeinde ihres Bezirks führen.

Den General-Zahlmeistern der Armeen,

den Divisions-Zahlmeistern,

den Zahlmeistern des Hafens;

Den Partikular-Zahlmeistern;

für ihre Correspondenz unter sich, mit den General-Receiver's und Particuliers-Receiver's im Umfange ihres Bezirks.

Den Recteurs der Hauptstädte und Bezirks-Cantone, den lebenslänglichen Percepteurs;

dieselbe Verfügung ist bey diesen öffentlichen Beamten anwendbar.

Art. 13. Kriegs-Commissaire,

Commissaire der Marine-Inspektion,

Platz-Commandanten,

Directeurs und Artillerie-Commandanten;

werden der Frankirung und Gegen-Unterschrift theilhaftig, jedoch mittelst bandartigem Papier-Umschlag und im Umfange der militärischen Division oder des Marine-Bezirks, für Briefe und Paquete, welche sie in ihren Dienst-Angelegenheiten zusenden.

Den Kriegs-Commissären wird ferner die Gegen-Unterschrift zu Theil, (sous Bando), für die Briefe und Paquete, die ihnen von den Mairs der Gemeinden der Provinz, in welcher sie angestellt sind, oder der nahgelegenen Provinz für den Etapen-Dienst oder Durchmarsch der Truppen übermacht werden. Die Frankirung wird den Kriegs-Commissären für Briefe und Paquete gewährt, welche ihnen von den Mair's der Gemeinden der Provinz in Dienst-Angelegenheiten zugesendet werden.

Adjudanten, Canonier-Hauptleute;

diesen wird die Frankirung für ihre Correspondenz unter sich, mittelst bandartigem Papier-Umschlag, im Umfange des Bezirks zu Theil.

Art. 14. Revues-Inspecteurs und Sous-Inspecteurs;

diese erhalten die Briefe und Paquete frankirt, welche ihnen von den Behörden und öffentlichen Beamten, deren Gegen-Unterschrift diese Frankirung verschaffen kann, mittelst bandartigem Papier-Umschlag zugesandt werden.

Revues-Inspecteurs en Chef und Revues-Sous-Inspecteurs;

werden der Gegen-Unterschrift (sous Bando) theilhaftig für ihre Correspondenz in Dienst-Angelegenheiten.

Gegeben und genehmigt von Uns General-Gouverneur der kaiserlichen Provinzen, damit es Unserm Dekret vom letztverfloffenen 16. December beygefügt werde.

Triest, den 3. Februar 1812.

Vertraud.

Verfortene zu Laybach.

Von 23. Februar bis 29. 1812.

Den 23. Dem Hrn. Franz Pollak, Spital-Direktor, seine Frau, Rosalie, alt 30 Jahr, im Spitalgebäude Nr. 1. Elisabeth Kautschichin, led. Standes, alt 84 Jahr, auf der Pollana Nr. 36.

Den 24. Dem Anton Bostich, Weinschant, sein Sohn, alt 15 Monath, in der Judengasse Nr. 230.

Den 26. Dem Sebastian Tom. Fischer, sein Sohn, Mathias, alt 2 Tag, in der Krakau Nr. 46.

Den 27. Dem Hrn. Michael Reiter, Singseser, seine Tochter, Maria, alt 2 1/2 Jahr, am alien Markt Nr. 159.

Den 28. Hr. Nikolaus Zenker, alt 53 Jahr, in der Rothgasse Nr. 134.

Luzia Novakin, led. Standes, alt 26 Jahr, auf der Pollana Nr. 30.

Dem Sebastian Tomy, Tagelöhner, seine Tochter, Gertraut, alt 4 Tage, in der Krakau Nr. 46.

Ursula Jerischka, eine Arme, alt 70 Jahr, in der Gradische Nr. 37.

Den 29. Dem Georg Krischanig, pensionirten Kreißboth, seine Frau, Agnes, alt 73 Jahr, auf der Pollana Nr. 1.

Dem Hrn. Benedikt Fleck, gewesenen Handelsmann, sein Sohn, Johann Georg, alt 1/4 Jahr, in der Gärtnergasse Nr. 130.

Paul Janeschitsch, ein Tagelöhner, alt 67 Jahr, bey St. Florian Nr. 67.

Peter Mallrin, ein Kutscher, alt 47 Jahr an den Folgen eines Hufschlags, am Platz Nr. 262.

Wirksamer Gebrauch

des sächsischen Seifen-Geistes, welcher von Herrn Sebastian Balestio in Triest mit Bewilligung der hiesigen obersten Gesundheits-Behörde verfertigt wird.

Jedermann ist die Tugend und Wirksamkeit des seit langer Zeit berühmten sächsischen Seifengeistes bekannt; derselbe lindert die Zahnschmerzen, welche von der Säure herrühren; er ist vortreflich für das sogenannte Ausreiten durch die Sättel, und für die Blasen an den Fußsohlen der Wandernden; benimmt die Flecken an der Haut und erhält sie weiß und sanft; in den frischen Wunden, Geschwüren und Zerquetschungen, wo der Wundarzt die Anwendung an dieselben als ein erweckendes Mittel für nöthig erachtet, hat dieser Seifengeist den Vorzug über alle Hülfsmittel dieser Natur; in verschiedenen Geschwülsten des Viehs ohne Entzündung oder eingerissenen Brand in den frischen Wunden, wo es der Vieharzt angewiesen erachtet; in den aufgeriebenen Rücken der Pferde durch die Sättel hat er sich immer sehr wirksam gezeigt.

Ubrigens für die häusliche Delonomie ist er zu vielfältigem Gebrauch; dient mit Beysezung des Wassers zur Wasche der seidenen, auch anderer weißen und gefärbten Tuche, um daraus die Flecken zu bringen; vorzüglich beim Rasiren dient er zur großen Bequemlichkeit, indem einige Tropfen des besagten Geistes, vereint mit Wasser, hinreichend sind, den schönsten und feinsten Schaum zu bewirken; so auch zur Bescheerung des Kopfs und anderer Theile des Körpers auf Art der Levantiner, besonders in ihren üblichen Bädern; weshalb jeder, sowohl auf dem Lande als auf Reisen, sich mit diesem Geist versorgen soll; vorzüglich alle Herren Postmeister und andere Pferdebesitzer, als auch Zug- und Mastvieh; nicht minder alle Herren Seelapitans und jene, welche Seereisen unternehmen, damit sie in ereignenden Zufällen ein geschwindes, leichtes und nütliches Vorbeugungsmittel bey der Hand haben. Besagter Seifengeist wird in Fläschchen von verschiedener Größe und mit dem Petschaft des Fabrikanten S. B. zu 20 Kr. bis 2 fl. die Bouteille verkauft.

Die Herren Besteller sind ersucht, die Briefe portofrey einzusenden.

Kaiserlich Illyrische Lotterie
Rad von Laybach.

Ziehung am 4. März, 1812.

60 - 48 - 58 - 78 - 85

Beilage zu N. 20. des officiellen Telegraphen.

U e b e r s i c h t

der von dem Herrn Reichsgrafen von Cadrol, Requiemmeister und General-Intendanten, vorgelegt, und von Sr. Erz. dem Hrn. General-Gouverneur unterm 30. November 1811 bestätigten Eintheilung der Provinz Dalmatien in 36 Bezirk = Gemeinde, Districte und Cantone.

P r o v i n z v o n R a g u s a.

Hauptstadt Ragusa.

D i s t r i c t v o n R a g u s a.

Canton von Ragusa.

Erster Bezirk Ragusa.

Die Stadt Ragusa mit ihren Vorstädten und den dazu gehörigen Häusern extra muros, Bossaica, Pavosa; dieser Bezirk enthält 6289 Seelen.

Zweiter Bezirk Ombla.

Gionchetto, Knežgizza, Comelaz, Rorgia, Prievor, Obuglieno, Ciachovich, Mokošizza, St. Stefano, Petrovo Selo, Dssonik; dieser Bezirk enthält 1053 Seelen.

Dritter Bezirk Vreno.

Bergad, Potragne, Cibaccia, Plas, Molini, Cuperi; dieser Bezirk enthält 1887 Seelen.

Vierter Bezirk Malsi.

Malsi, Baldinoce, Poglize, Clisvevo, Gromaccia, Giusbac, Marcevo, Righizza, Mravignaz; dieser Bezirk enthält 1531 Seelen.

Fünfter Bezirk Mezzo.

Mezzo, Calamotta; dieser Bezirk enthält 718 Seelen.

Sechster Bezirk Giupana.

Giupana; dieser Bezirk enthält 821 Seelen.

Die Population des ganzen Cantons von Ragusa besteht in 12899 Seelen.

Canton von Alt-Ragusa.

Erster Bezirk Alt-Ragusa.

Alt-Ragusa, Obod, Moeichi, Ciuppi, Mscopalic, Jafsnizza, Straveia, Brocniza, Podlaniza; dieser Bezirk enthält 1894 Seelen.

Zweiter Bezirk Pridvorie.

Comai, Bighni, Popovichi, Duba, Pridhadgne, Darvenik, Maglicoina, Misarsiche, Kossanovich, Marsieca, Oprasi Dragavine, Lovorno, Cuna, Sciglieschi, Glivta; dieser Bezirk enthält 1597 Seelen.

Dritter Bezirk Plojeze.

Kadovich, Grudda, Bajer-Do, Luschichi, Pastoglie, Dobnsucia, Dunari, Buchovina, Dabravichi, Marzinne

Z u m d r i t t e n M a h l.

N a c h r i c h t.

In der schon längst bekannten Baumschule des Hrn. Joseph Sevashin, Lokaitaplan zu Katinara bey Triest, sind folgende anerkannteste Fruchtbäume verlässlich zu 24 kr. hindan zu geben, als:

Mirabellen, große, detto süße, Kinklobe, süße, detto frühe. Pflaumen französische, detto gelbe, detto rothe, detto damaszener. Gelbe Ständling. Große Birgolis. Amali di Franza. Verbazzi. Amarillen, frühe, detto späte. Bränner Zwetschgen. Keigen, weisse, detto schwarze, detto grüne, detto Madoua. Spanische Weichsel. Kirschen frühe, detto rothe. Mispeln große, detto ohne Kern. Lazarolli weisse, detto rothe. Pflirsich frühe, detto rothe, gelbe, späte, und gedüpfelte.

B i r n e n.

Butter-Birnen, detto Sommer, rothe, und Winterbirnen. Pfundbirnen. Salzburgerbirnen, detto Zwergel. Große Muskatoni. Muskateller. Huteltaschbirn, Brute buone. Spiäne Carpe. Ifenbart. Sakorit. Kaiser und Königsbirn. Winterpergamot,

Piceti, Batassi, Peciye, Bani, Gualina, Vodovaaba, Padglie Vardo, Goulaze, Mihalich, Vitaglina, Biscanji, Giuviniichi; dieser Bezirk enthält 1612 Seelen.

Die Population des ganzen Cantons von Alt-Ragusa besteht in 5103 Seelen.

Canton von Meleda.

Erster Bezirk Meleda.

Maranovich, Prosggiura, Corista, Babino Pogle, Blatta, Covegiar; dieser Bezirk und Canton besteht in 896 Seelen.

Canton von Slano.

Erster Bezirk Slano.

Barecinne, Cannova, Dabroviza, Maliovi Dogni und Gorgni, Dagna, Slano, Sarjurich, Sladienovich, Cruciza, Banichi, Mravigniza, Zarnova; dieser Bezirk enthält 1485 Seelen.

Zweiter Bezirk Lissaz.

Smohovina Podimze, Vodgora, Epicuchie, Zarnovizza, Jorionik, Coristi, Lissaz, Dolli, Ginta di Dolli, Confiari, Samarina, Saten di Dolli, Mati-vos; dieser Bezirk enthält 1325 Seelen.

Dritter Bezirk Imotizza.

Bisotiani, Smohovigliani, Ofoglie, Stuppa, Topollo, Scetridzza, Imotizza; dieser Bezirk enthält 1202 Seelen.

Vierter Bezirk Stagno.

Groß-Stagno, Klein-Stagno, Hrodiglie, Cessfinizza, Brozze, Cobase, Ponique, Daba, Danciagne; dieser Bezirk enthält 1408 Seelen.

Die Population des Cantons von Slano besteht in 5420 Seelen.

Canton von Sabioncello.

Erster Bezirk Janina.

Zarna Gora, Brustta, Giuliana, Jarstenik, Popova Luka, Jagnina, Gresser; dieser Bezirk enthält 947 Seelen.

Zweiter Bezirk Cunna.

Piavicino, Cunna, Potomgne, Prisdrina, Sakangne, Sacotoraz, Golubinizza, Cosciarani Do, Giupagne Selo, Obucce, Forie, Dschobovazina, Dschovesceno; dieser Bezirk enthält 1869 Seelen.

Dritter Bezirk Trapano.

Trapano, Bruchizza Dagna und Gorgne, Duba; dieser Bezirk enthält 807 Seelen.

detto kurze Zwergel, und gestreifte, Pfluer und Christbirn. Sommer Birgolis, Winter detto. Frühe Pfirsichbirn, Laurentz, Leder-, Spadoni, Säbel-, Frauen-, Kübler-, Weizen-, Pizaridi, und Herzbirnen.

A p f e l:

Modena-Aepfel. Goldbrant-, Tafant-, Maschanzler-, Zwiebel-, Damaszener-, und Levantiner-Aepfel. Beste Aepfel. Mandossia-Cossameta-, Königs-, Kübler-, Augustiner- und Vadieds-Aepfel. Accacier, 12 kr. Edle Weintrauben. Muskat von Emirne 6 kr. Zibeben ohne Kern. Nisoeke. Malvasia.

N. B. Hier ist Ächter Pilsolit vom Jahre 1810. die Maasß per 1 fl. 45 kr. und vom Jahre 1811. zu 1 fl. 30 kr. zu haben.

Z u m d r i t t e n M a h l.

Von Seiten der provisorischen Municipal-Comission der Gemeinde Karlstadt in Civil-Croatien wird hiemit bekannt gemacht, daß im Municipalkanzel-Gebäude obbesagter Gemeinde am 16. des künfftigen Monats März die auf verschiedene Artikel festge-

Vierter Bezirk Sabioncello.

Stakovan; Eucise, Drebihi, Stankovich; dieser Bezirk enthält 2138 Seelen.

Die Population des ganzen Cantons von Sabioncello besteht in 5761 Seelen.

Canton von Lagosta.

Erster Bezirk Lagosta.

Lagosta; dieser Bezirk und Canton enthält 958 Seelen. Die Bevölkerung des ganzen Distrikts von Ragusa besteht in 3.037 Seelen.

Hauptort Cattaro.

Distrikt von Cattaro.

Canton von Cattaro.

Erster Bezirk Cattaro.

Cattaro, Scagliari, Scigliari, Vhesizza, Cavaz, Mercavaz, Bogdassich; dieser Bezirk enthält 2530 Seelen.

Zweiter Bezirk Verzagno.

Verzagno, Mula, Stotivo; dieser Bezirk enthält 2500 Seelen.

Dritter Bezirk Teodo.

Teodo, Lastua, Lepetane; dieser Bezirk enthält 1900 Seelen.

Vierter Bezirk Lustizza.

Cartolle, Lustizza; dieser Bezirk enthält 2350 Seelen.

Fünfter Bezirk Dobrota.

Dobrota; dieser Bezirk enthält 2400 Seelen.

Sechster Bezirk Perasio.

Dracovaz Perasio, Sierfo, Livsi, Costagnizza, Morigno; dieser Bezirk enthält 2660 Seelen.

Siebenter Bezirk Rifano.

Rifano, Ledenezze, Ubli, Crivosie; dieser Bezirk enthält 2650 Seelen.

Achter Bezirk Lazuppa.

Lazarovich, Bonivitet, Inooatich, Sliebanovich; dieser Bezirk enthält 3840 Seelen.

Die Population des Cantons von Cattaro besteht in 20830 Seelen.

schten Konsumto-Gebühren (droits d'octrois) an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden. Die Pachtlustigen können dießfalls die nöthigen Erläuterungen täglich im Municipal-Verhände einsehen.

Zum dritten Mal.

In der Kreisstadt Cilli in Unterstermark ist ein ganz Feuersicher gebautes Haus zu verkaufen. Das Haus hat 5 größere und 4 kleinere Zimmer, 2 Küchen, 2 Brinkeller, 2 Gewölbe, 1 Pferd stall auf 4 Pferd, 1 Kuhstall, Wagenschuppen etc., alles gewölbt, und im Hofe einen Pumpbrunnen mit sehr gutem Wasser wozu auch ein Hausgrund von bester Gattung gehört. Auch wird eine Gült unweit Cilli mit jährlichem Ertragniß von mehr als 500 fl Conventions Münz hergegeben. Liebhaber haben sich dieserwegen an Hrn. Mag. Jos. Ganidscheg in Cilli portofrey zu verwenden.

Zum zweyten Mal.

Der unterzeichnete Inhaber der Herrschaft Stein und des

Canton von Castelnuovo.

Erster Bezirk Castelnuovo.

Castelnuovo, Popla, Trebessin und St. Stephan, Padi, Cameno, Raicirinna, Mocrine, Moides; dieser Bezirk enthält 3560 Seelen.

Zweiter Bezirk Bianca.

Bianca, Giurich, Cruscerizza, Jofizza, Doassich, Jonovich, Combur, Cuti, Slicbi; dieser Bezirk enthält 2900 Seelen.

Die Population des Cantons von Castelnuovo besteht in 6460 Seelen.

Canton von Budua.

Erster Bezirk Budua.

Budua, Maini, Braich, Pobori; dieser Bezirk enthält 2200 Seelen.

Zweiter Bezirk Pastrovichio.

Pastrovichio; dieser Bezirk enthält 2080 Seelen.

Die Population vom Canton Budua besteht in 4280 Seelen.

Canton von Curzola.

Erster Bezirk Curzola.

Curzola, Zarnova, Lombarda; dieser Bezirk enthält 2517 Seelen.

Zweiter Bezirk Racischie.

Racischie, Pupatna; dieser Bezirk enthält 704 Seelen.

Dritter Bezirk Emoquiza.

Emoquiza, Rzara; dieser Bezirk enthält 623 Seelen.

Vierter Bezirk Blatta.

Blatta; dieser Bezirk enthält 2603 Seelen.

Die Bevölkerung des Cantons von Curzola besteht in 6447 Seelen.

Die Population des ganzen Distrikts von Cattaro besteht in 38017 Seelen.

Die Bevölkerung der ganzen Provinz Ragusa besteht also in 69054 Seelen.

Wir Reichsgraf, General-Gouverneur der illyrischen Provinzen bestätigen hiemit die Eintheilung der Provinz Ragusa in 36 Bezirk-Gemeinde nach der vorhergehenden Eintheilung. Gegeben in Unserm Gouvernements-Palaste zu Triest, den 30. November 1811.

Unterzeichnet: Bertrand.

Guts Auzhof erdfnet zu jedermanns Wissenschaft, daß er sich entschlossen habe, gedachtes Gut Auzig aus freyer Hand, doch im Wege der Versteigerung, welche im Schlosse Stein den 31. März d. J. Vormittags von 9. bis 12 Uhr abgehalten wird, an den Meist- oder Bestbiethenden hindanzugeben. Der Ertragsanschlag sammt Verkaufs- und Zahlungsbedingungen ist sowohl bey der Herrschaft Stein, als bey dem Herrn Avoue Dr. Pfeßrer zu Labbach, No. 237., einzusehen, und auch abschriftlich zu erhalten.

Dieses Gut liegt in Oberkrain, unweit der Pfarr und des Schlosses Beldeß, von Radmannsdorf ungefähr ein Miriametre entfernt; bestehet im Schloß und Wirthschaftsgebäuden, Aekern, Wiesen, Gärten, Zehenden und wenigen Unterthanen, hat eine angenehme und gesunde Lage, die dem Speculanten viele Vortheile durch die vorbeysführende Bocheimer Strafe gewährt.

Herrschaft Stein, den 20. Febr. 1812,

Andreas Fermann, Inhaber.